



## ACCESO CNV PROMOCIÓN 2018 SEGUNDO EJERCICIO SEGUNDA PARTE: IDIOMA OPTATIVO ALEMÁN.

Bilaterale und multilaterale Fischereiabkommen sind durch die Einführung der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) Mitte der 1970er-Jahre erforderlich geworden.

1982 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Seerechtsübereinkommen (SRÜ), das im Jahr 1994 in Kraft trat. Es kann als die Verfassung für die Ozeane betrachtet werden, in der das Recht der Küstenstaaten anerkannt wird, die Fischernte in den angrenzenden Gewässern zu kontrollieren. Auch wenn die AWZ nur 35 % der Gesamtfläche der Meere ausmachen, so enthalten sie doch 90 % der weltweiten Fischbestände. Das SRÜ enthält nicht nur Regelungen für die AWZ, sondern auch für die Hochsee. Es legt den Staaten nahe, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresschätze auf hoher See durch Gründung regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zusammenzuarbeiten.

Infolgedessen müssen Länder mit Hochseefischereifloten internationale Abkommen bzw. sonstige Vereinbarungen schließen, um Zugang zu den Fischbeständen in den AWZ von Drittstaaten oder in Hochseegebieten, die zu einer RFO gehören, zu erhalten. Doch erst im Jahr 2013 nahm die GFP die externe Dimension der Fischerei als eine der Säulen der EU-Fischereipolitik in ihre neue Grundverordnung auf. Die GFP-Reform von 2013 war ein Durchbruch, der den Prinzipien einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei Vorrang einräumte vor den früheren Zielen, die Präsenz der Unionsflotten in den Außengewässern aufrechtzuerhalten und die Marktversorgung zu gewährleisten.

Die Kurzdarstellungen ist zu einem Schlüsselakteur in der internationalen Fischereipolitik geworden, da sie der weltweit größte Markt für Meeresfrüchte ist, der die Hälfte seines Verbrauchs durch Importe und mehr als ein Fünftel durch die Fänge der EU-Fischereiflotte außerhalb des Unionsgebiets deckt, und da sie auch eine wichtige Fischereimacht ist.

### ZIELE

Mit der externen Dimension der GFP wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb von europäischen Gewässern festgelegt.

Die Ziele der externen Dimension der GFP [1] und damit der internationalen Fischereibeziehungen sind:

- *Die WEITERENTWICKLUNG der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten aktiv unterstützen und dazu beitragen.*
- *Die POLITIKKOHÄRENZ der Initiativen der Union VERBESSERN, insbesondere bei Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Handel und Entwicklung, und die VEREINBARKEIT von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit und der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit stärken.*



- *Zu nachhaltigen, wirtschaftlich tragbaren FANGTÄTIGKEITEN beitragen und die Beschäftigung innerhalb der Union fördern*
- *SICHERSTELLEN, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht im Bereich der GFP gelten, und auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der Union im Verhältnis zu Betreibern aus Drittländern hinwirken*
- *In allen internationalen Bereichen die Maßnahmen fördern und UNTERSTÜTZEN, die zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) notwendig sind*
- *Die EINRICHTUNG und STÄRKUNG von Ausschüssen zur Erfüllungskontrolle der regionalen Fischereiorganisationen, regelmäßige unabhängige Leistungsüberprüfungen und angemessene Abhilfemaßnahmen, einschließlich effektiver und abschreckender Sanktionen, die in transparenter und nichtdiskriminierender Weise anzuwenden sind, fördern.*

## ERGEBNISSE A. Bilaterale Fischereiabkommen

### 1. Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei:

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) sind internationale Abkommen, die von der EU mit einer Reihe von Nicht-EU-Ländern abgeschlossen werden, um Zugang zur ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Landes zu erhalten, damit überschüssige Bestände der zulässigen Fangmenge in einem gesetzlich geregelten Umfeld nachhaltig gefangen werden können.

Die Bestimmung [1]ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22. solcher Überschussbestände muss auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, dem einschlägigen Informationsaustausch und auf Transparenz beruhen, um die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresressourcen sicherzustellen (3.3.2). Die Abkommen sollten für die EU und das betreffende Drittland von gegenseitigem Nutzen sein. Daher leistet die EU im Austausch gegen Fischereirechte finanzielle Beiträge an ihre SFPA-Partner, darunter Zahlungen für Zugangsrechte und sektorale Unterstützung.

Der finanzielle Ausgleich im Rahmen dieser Abkommen soll zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Regulierungsrahmens in diesen Nicht-EU-Ländern beitragen. Ziel ist es, insbesondere eine effiziente Datenerfassung sowie Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

Nicht zuletzt zielt die Hilfe der Union darauf ab, die Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen der Partnerländer zu entwickeln und zu unterstützen, zu Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten für die Überwachung und Kontrolle sowie zur Entwicklung einer nachhaltigeren Fischereipolitik seitens der jeweiligen Staaten beizutragen.

Alle partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei bestehen aus einem Fischereiabkommen, das den rechtlichen Rahmen festlegt, und einem Protokoll, in dem die Bedingungen des Abkommens festgelegt sind. Kürzlich wurde eine Klausel



MINISTERIO  
DE AGRICULTURA,  
PESCA Y ALIMENTACIÓN

- TRIBUNAL CALIFICADOR –  
PROCESO SELECTIVO PARA INGRESO, POR EL  
SISTEMA GENERAL DE ACCESO LIBRE, EN EL  
CUERPO NACIONAL VETERINARIO CONVOCADO  
POR RESOLUCIÓN DE 11 DE OCTUBRE DE 2019,  
DE LA SUBSECRETARÍA

über die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil dieser Abkommen in alle Protokolle aufgenommen.

Es gibt zwei Arten von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei: „*Thunfischabkommen*“, die den Fang weit wandernder Fischbestände wie Thunfisch und verwandter Arten erlauben, und „*gemischte Abkommen*“, die Zugang zu einer breiten Palette von Fischbeständen gewähren.

Derzeit sind zwölf SFPA in Kraft: die acht „*Thunfischabkommen mit Kap Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Liberia, São Tomé und Príncipe, den Cook-Inseln, Mauritius und Senegal*“ sowie die vier „*gemischten Abkommen mit Grönland, Guinea-Bissau, Marokko und Mauretanien*“. Bei weiteren sieben SFPA handelt es sich um so genannte „*ruhende Abkommen*“: die *Thunfischabkommen mit Äquatorialguinea, Gabun, Kiribati, Madagaskar, Mikronesien, Mosambik, Senegal und den Seychellen*. Länder, die zwar ein SFPA angenommen haben, aber kein Protokoll in Kraft haben. Deshalb dürfen EU-Schiffe nicht in den Hoheitsgewässern dieser Länder fischen.

2. Gegenseitigkeitsabkommen Die Gegenseitigkeitsabkommen werden auch als „*Nördliche Fischereiabkommen*“ bezeichnet:

Diese Abkommen beziehen sich auf die Nordsee und den Nordostatlantik und haben den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen EU-Flotten und den Flotten von drei Drittstaaten (*Norwegen, Island und die Färöer*) zum Gegenstand, was zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung vieler Bestände führt. Das „*Kabeljau-Äquivalent*“ stellt den Referenzwert dar, mit dem ein gerechter Austausch garantiert werden soll (eine Tonne Kabeljau entspricht einer bestimmten Anzahl von Tonnen einer anderen Art). Die Abkommen betreffen hauptsächlich Industriefischarten (für die Herstellung von Fischmehl), die über 70 % der Anlandungen ausmachen; gemessen am Wert bildet der Kabeljau die Hauptart. Dänemark ist mit 82 % der Fänge wichtigstes Erzeugerland. Das Abkommen mit Norwegen macht mehr als 70 % der der EU gewährten Quoten aus. Das Abkommen mit Island ruht derzeit.